

gegen den strafbar Handelnden in Betracht kommt, wengleich selbstverständlich jene Erfahrung dem Staatsanwalte auch durch besondere Behauptung („Anzeige“) eines Dritten zu Teil werden kann, wobei es aber für die Herbeiführung der Bestrafung gleichgültig ist, ob der Dritte etwa noch überdies jene ungünstige Zurechnung „beantragt“ hat. Sowohl aber „Forderungen aus gleich gerichtetem Gebote“ als auch „Forderungen aus ungleich gerichtetem Gebote“ können entweder „Forderungen mit Klage-Drohung“ oder „Forderungen mit Anzeige-Drohung“ sein. So ist z. B. auf Grund moderner Rechtsgesetze die Forderung des Käufers gegen den Verkäufer auf Übergabe der Ware eine „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote mit Klage-Drohung“, hingegen etwa die Forderung des A an den B: „Wenn Sie mich wegen dieser Sache anzeigen, zeige ich an, daß Sie gestohlen haben!“ eine „Forderung aus ungleich gerichtetem Gebote mit Anzeige-Drohung“, da das an den Forderungsadressaten gerichtete Gebot nicht darauf zielt, daß B jene Anzeige, deren Unterlassung A von ihm fordert, unterlasse. Ein Beispiel für eine „Forderung aus ungleich gerichtetem Gebote mit Klage-Drohung“ liegt hingegen vor, wenn etwa A zu B sagt: „Wenn Sie mich wegen dieser Sache anzeigen, klage ich Sie auf Bezahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren!“ Ein Beispiel für eine „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote mit Anzeige-Drohung“ würde vorliegen, wenn C dem B, ohne auf Befugnis-Verleihung an den A zu zielen, befohlen hätte, dem A über dessen Anspruch eine bestimmte Sache zu übergeben und A nun zu B sagen würde: „Geben Sie mir das, sonst zeige ich Sie an!“.

Jenen Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand einen an ihn gerichteten Befehl erfüllt, nennen wir insbesondere eine „Gehorsamkeit“, hingegen jenen Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand eine an ihn gerichtete Forderung erfüllt, insbesondere eine „Fügsamkeit“. Eine „Geboterfüllungs-Gesellschaft“ ist also entweder eine „Gehorsamkeits-Gesellschaft“ oder eine „Fügsamkeits-Gesellschaft“. Jede „Geboterfüllungs-Gesellschaft“ überhaupt wird „Herrschaft“ genannt. Zur Darlegung des Gegebenen „Herrschaft“ müssen wir uns aber zunächst überhaupt den Unterschied zwischen „Antragannahme-Gesellschaften“ und „Ansprucherfüllungs-Gesellschaften“ klar machen. Indem man insbesondere als Beispiel der „Antragannahme-Gesellschaften“ den „Vertrag“ heranzieht, stellt man die „formal freien Verträge“ der „Herrschaft“ gegenüber. Diese Gegenüberstellung ist aber zunächst deshalb zu vermeiden, weil es, wie sich aus schon früher Gesagtem ergibt, auch zahlreiche Antragannahme-Gesellschaften gibt, die nicht „Verträge“ darstellen. Abgesehen von diesem Umstände fragt es sich ferner, was grundsätzlich mit dem Gegensatze von „Freiheit“ und „Gebundenheit“ hinsichtlich der verschiedenen Ge-